



Landratsamt Altötting



Immissionsschutz

Landratsamt • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Postzustellungsauftrag

Firma
Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH
Möhrenbachstraße 2
84524 Neuötting

Ihr Schreiben vom	18.03.2011
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	22-6-Fre-G1/11
(bei Antwort bitte angeben)	BV-Nr. 2011/0294
Sachbearbeiter	Ulrike Kaiser
Durchwahl-Nr.	(08671) 502 - 361
E-Mail	ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Fax	(08671) 502 - 380
Zimmer-Nr.	3.24

Altötting, 24.06.2011

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Möhrenbachstraße 2, 84524 Neuötting:

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1242/2 und 1241/2 der Gemarkung Neuötting durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Verpressen von künstlichen Mineralfasern (Abfallschlüssel-Nummern AVV 10 11 03, 17 06 03* und 17 06 04)

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
3 Formblätter g. R.
5 Sätze Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2011/0294
1 Liste der zugelassenen Abfälle (Anlage 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid:

A.

Dienstgebäude
Balmhofstraße 38
84503 Altötting

Besuchszeiten
Mo.-Fr.: 8.00 - 12.00
Do: 14.00 - 18.00
Internet
<http://www.Lra-aoe.de> oder www.Landratsamt-Altotting.de

Fernsprecher
Vermittlung:
(0 86 71) 5 02 - 0

Telefax
(0 86 71) 50 22 50
e-mail
kanzlei@lra-aoe.de

Konto
Sparkasse Altötting-Mühldorf
BLZ 711 510 20 Nr. 42

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Möhrenbachstraße 2, 84524 Neuötting, vom 18.03.2011 wird aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die bestehende Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1242/2 und 1241/2 der Gemarkung Neuötting durch Errichtung einer Anlage zum Verpressen von künstlichen Mineralfasern nach Maßgabe der Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben:

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben vom 18.03.2011 vorgelegten Antragsunterlagen, ergänzt durch
 - Pläne vom 21.03.2011 (Auszug aus Katasterkartenwerk M 1:1000 mit Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster, Übersichtsplan M 1:5000, Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1:25000, Lageplan M 1:1000),
 - Schreiben vom 04.04.2011 (Verpflichtungserklärung nach § 8a BImSchG),
 - den mit den Prüfvermerken des Hochbauamts vom 16.06.2011 versehenen Bauplan BV-Nr. 2011/0294,
 - E-Mail vom 19.04.2011,
 - E-Mail vom 22.06.2011 mit Datenblatt der Ballenpresse,soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nichts anderes ergibt. Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Antragsordner zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheides ist.
2. die immissionsschutzfachliche Stellungnahme des Sachgebiets 22 - Umwelttechnik – im Landratsamt Altötting vom 13.04.2011, Az. 824/Noe.11/Freud.KMF.§16;
3. die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - vom 05.05.2011, Az. 2B/2844.0-2011/rß;
4. das Einvernehmen der Stadt Neuötting vom 21.04.2011;
5. die Stellungnahme des Kreisbrandrats vom 08.04.2011;
6. die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting vom 28.03.2011, Az. 23-4544 Neuötting, M051/11;

7. die Stellungnahme des Sachgebiets 22 – Abfallrecht – im Landratsamt Altötting vom 07.04.2011, Az. 22-176-12/1.

III. Diese Genehmigung schließt ein:

Die Baugenehmigung für die Durchführung des Bauplans BV-Nr. 2011/0294 (Erweiterung der Lagerhalle für Recyclingprodukte; Einhausung KMF-Pressen) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1241/2 der Gemarkung Neuötting.

IV. Vorbehalt und allgemeine Hinweise:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
2. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.
3. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.

Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

4. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

5. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
7. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
8. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A Ziffer II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben.
2. Soweit nachfolgend keine anders lautenden oder weiter gehenden Anforderungen getroffen werden, sind beim Betrieb der entsprechend dieser Genehmigung geänderten Anlage die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 18.01.2007, Az. 22-6-Fre-G7/06, und vom 03.03.2008, Az. 22-6-Fre-G4/07, zu beachten.
3. Die Auflagen sind - soweit dies betriebstechnisch möglich ist - vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

4. Die für den abwehrenden Brandschutz erforderlichen Einrichtungen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und der Freiwilligen Feuerwehr Neuötting zu treffen.

II. Bauausführung und Brandschutz

Auflagen:

1. Nach Erstellung des Schnurgerüstes ist eine Bestätigung der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlage dem Landratsamt Altötting vorzulegen. Alternativ hat der Bauherr nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz PrüfVBau die Möglichkeit, die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch die Vorlage der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen gemäß PrüfVBau nachzuweisen. Mit der Ausführung von Bauarbeiten, die über den Baugrubenaushub hinausgehen, darf vor der Schnurgerüstabnahme durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung bzw. vor dem Vorliegen der entsprechenden Bescheinigung eines Prüfsachverständigen nicht begonnen werden.
2. Die Anlage ist mit geeigneten Handfeuerlöschern nach Sicherheitsregel BGR 133 auszustatten. → 2 St. im Zwischenlager
3. Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erstellen und an verschiedenen Stellen in der Anlage auszuhängen. ✓

Hinweise:

4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Unternehmer mittels beigefügter Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Altötting mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO beizufügen.
5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage/des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.

III. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten.

IV. Umweltschutz

1. Anlagen- und Betriebsdaten der Änderung

Verpressen von Mineralwollabfällen

Anlagenzweck:	Verpressen von Mineralwollabfällen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) zur Volumenreduzierung in einer Ballenpresse
Verfahren:	<ul style="list-style-type: none">- Anlieferung mittels LKW oder PKW-Anhänger (Privatpersonen)- Eingangskontrolle- Lagerung in der Zwischenlagerhalle (Lagerung in überdachten Schüttboxen innerhalb der Lagerhalle)- Verpressen in einer Ballenpresse- Lagerung der verpressten, in Folie verpackten Ballen in o. g. Zwischenlagerhalle, jedoch in einer separaten Schüttbox- Abtransport mittels LKW

<p>technische Einrichtungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertikal-Ballenpresse Fabrikat: HSM VK 6015 Presskraft: 580 kN Presszeit: 12 s Elektr. Antriebsleistung: 45 kW - Abluftreinigungsanlage zur Erfassung, Reinigung und Ableitung der beim Pressen von Mineralwolle anfallenden faserstaubhaltigen Abluft Fabrikat: LTG Aerob / AMTMatador 221 Bauart: Taschenfilter mit mechanischer Abreinigung, offline Filterfläche: Hauptfilter: 22 m³ Nachfilter: k.A. Abluftvolumenstrom: 2.400 m³_B/h Ablufterfassung: Drallhaube am Pressenkopf Staubaustrag: geschlossener Sammelbehälter Abluftableitung (Kamin): Höhe: 11,6 m über FOK-Halle Durchmesser: 355 mm
<p>Leistungsdaten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verarbeitungsmenge: max. 500 t/a
<p>Betriebszeiten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Montag bis Freitag: 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr - Samstag: 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
<p>gehandhabte Stoffe:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - siehe Liste zugelassener Abfallarten in der Anlage (Änderungen durch diesen Bescheid sind rot gekennzeichnet)

2. Luftreinhaltung

2.1 Emissionsminderung

2.1.1 Die Lagerung von unbehandelten und behandelten Mineralwollabfällen darf nur in der bestehenden Zwischenlagerhalle abgedeckt in überdachten Schüttboxen erfolgen. Das verpresste KMF ist in dieser Zwischenlagerhalle, jedoch in einer separaten überdachten Schüttbox zu lagern.

Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe ent-

hält (AVV 17 06 03*) darf nur in staubdichten Verpackungen angenommen und im verpackten Zustand gelagert werden.

Ferner sind die gepressten Ballen staubdicht zu verpacken. → TRGS 521

- 2.1.2 Offene oder augenscheinlich nicht staubdicht verpackte Mineralwollen sind vor der Behandlung zu befeuchten. Eine geeignete Vorrichtung zur Befeuchtung ist vorzuhalten (z. B. Wasseranschluss mit flexibler Schlauchleitung und Sprühvorrichtung).
- 2.1.3 Während des Betriebs der Presse für Mineralwolle und außerhalb der Betriebszeiten sind die Tore des Hallenanbaus Mineralwollpresse geschlossen zu halten.
- 2.1.4 Die Betriebsflächen im Hallenanbau sowie die in der Halle befindlichen Anlagen sind frei von Faserstäuben zu halten. Zu diesem Zweck sind der Arbeitsraum und die Ballenpresse arbeitstäglich unmittelbar nach Beendigung des Verpressens von Mineralwolle von Staubablagerung zu reinigen. Die Reinigungsmaßnahmen sind so vorzunehmen, dass Faserstaubaufwirbelungen weitestgehend vermieden werden, insbesondere durch den Einsatz der an die Entstaubungsanlage anschließbaren Absaugvorrichtung oder alternativ durch eine feuchte Reinigung.
- 2.2 Ablufferfassung, -reinigung und -ableitung / Emissionsbegrenzung
- 2.2.1 Die beim Pressen von Mineralwolle freigesetzten Faserstäube sind durch eine weitestgehende Einhausung der Ballenpresse mit Drallhaube in Verbindung mit einer ausreichend bemessenen Absaugung möglichst vollständig zu erfassen.
- 2.2.2 Die erfasste faserstaubhaltige Abluft ist einer Abluftreinigungsanlage – Entstaubungsanlage (Taschenfilter mit Nachfilter) - zuzuführen.
- 2.2.3 Die Abluftreinigungsanlage (Entstaubungsanlage) ist so zu bemessen, zu betreiben und instand zu halten, dass in der gereinigten Abluft der folgende Emissionsgrenzwert in keinem Betriebszustand überschritten wird:

biopersistente Mineralfasern 5×10^4 Fasern/m³

Der vorgenannte Emissionsgrenzwert bezieht sich auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).
Hr. Kämpelmann vom LRT vor Messung
bestimmen

- 2.2.4 Die gereinigte Abluft ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 11,6 m über Fußbodenoberkante des Hallenanbaus senkrecht nach oben abzuleiten.

Die Mündung des Abluftkamins darf nicht überdacht werden. Als Niederschlagsschutz kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

2.3 Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen

2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Ballenpresse ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung 2.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen überprüfen zu lassen.

2.3.2 Die vorgenannten Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren oder nach einer wesentlichen Änderung der Anlage zu wiederholen.

2.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Für die Durchführung der Messungen ist im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein geeigneter Messplatz mit Probenahmestelle(n) einzurichten. Hierbei sind die Hinweise der DIN EN 15259 zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

b) Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei Betriebszuständen mit maximaler Emission vorzunehmen.

c) Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in Messberichten zu dokumentieren, welche den Anforderungen der DIN EN 15259 in der von der zuständigen Landesbehörde vorgegebenen Form entsprechen müssen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen und die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

e) Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Immissionsschutz jeweils mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- f) Die Messberichte sind dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Immissionsschutz unaufgefordert spätestens 8 Wochen nach dem jeweiligen Messtermin vorzulegen.

2.4 Anforderungen an Betrieb und Wartung der Abluftreinigungsanlage

- 2.4.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb, Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Entstaubungsanlage ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und der VDI-Richtlinie 2264 zu erstellen.
- 2.4.2 Die Entstaubungsanlage ist auf der Grundlage der oben genannten Betriebsanweisung regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und zu warten.
- 2.4.3 Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.4.4 Die Ergebnisse der regelmäßigen Inspektionen, Belege über durchgeführte Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Entstaubungsanlage sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 2.4.5 Das Betriebsbuch ist über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsstandort aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Immissionsschutz auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2.4.6 Es ist stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten, so dass das Filtermaterial bei einer Undichtigkeit getauscht werden kann.
- 2.4.7 Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung ist die Ballenpresse außer Betrieb zu nehmen.
- 2.4.8 Der Staubsammelbehälter muss staubdicht am Staubaustrag der Entstaubungsanlage angeschlossen sein. Beim Wechseln oder Entleeren des Staubsammelbehälters sind die Ballen-Pressen und die Entstaubungsanlage außer Betrieb zu nehmen.
- 2.4.9 Der abgeschiedene Faserfilterstaub darf nur in staubdicht geschlossenen Behältnissen gelagert und transportiert werden. Faserfilterstaub, der trotz aller Vorsichtsmaßnahmen im Bereich Entstaubung freigesetzt wird, ist unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.
- ## 2.5 Organisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung:

- 2.5.1 Die organisatorischen Maßnahmen zur Minderung von Staub- bzw. Faserstaubemissionen für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung verbindlich zu regeln. Die Betriebsanweisung muss insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten beinhalten:
- a) Vorgehensweise bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen
 - b) Regelmäßige Kontrollen des Betriebsgeländes, der Hallen und der Anlagentechnik
 - c) Zeitpunkt und Häufigkeit sowie Vorgehensweise bei gezielten Reinigungsmaßnahmen
 - d) Verhaltensregeln für staubende Tätigkeiten (z. B. Durchführung von Befeuchtungsmaßnahmen)
- 2.5.2 In der Betriebsanweisung ist eine für die vorgenannten Maßnahmen zur Emissionsminderung verantwortliche und gegenüber dem übrigen Personal weisungsbefugte Person zu benennen.
- 2.5.3 Der Inhalt der Betriebsanweisung ist dem Anlagenpersonal jährlich bekannt zu machen. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2.5.4 Die Betriebsanweisung ist am Betriebsstandort aufzubewahren, bei Bedarf fortzuschreiben und dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Immissionsschutz auf besondere Anforderung hin zu Einsichtnahme vorzulegen.

3. Schallschutz

- 3.1 Allgemeine Anforderungen / Immissionsbegrenzungen
- 3.1.1 Die Bestimmungen der TA Lärm (s. GMBI, S. 503 vom 26.08.1998) sind zu beachten. Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagen-gemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 3.1.2 Die Beurteilungspegel der von der geänderten Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ausgehenden Geräusche dürfen an den nachfolgenden Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsorte			Immissionsrichtwertanteile	
Nr.	Bezeichnung	Einstufung nach BauNVO	tags (6.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 6.00 Uhr)
1	Außenbereichsanwesen Berrgütl	Mischgebiet	50 dB(A)	--)*
2	Wohnungen Landshuter Straße	Gewerbegebiet	50 dB(A)	--)*

)* kein Anlagenbetrieb zur Nachtzeit

3.1.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets von tags 60 dB(A) bzw. eines Gewerbegebiets von tags 65 dB(A) jeweils um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.1.4 Die Lärmabstrahlung von Anlagen, Maschinen und Geräten ist durch geräuschmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik, z. B. durch Kapselung, Einsatz von Schalldämpfern, Auswuchten, körperschallisolierte Aufstellung und regelmäßige Wartung so gering wie möglich zu halten.

3.1.5 Körperschallabstrahlende Anlagen und Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.2 Anforderungen an die Bauausführung

3.2.1 Die nachstehend genannten Bauteile des Hallenanbaus sind so auszuführen, dass die ebenfalls nachfolgend genannten bewerteten Bauschalldämmmaße nicht unterschritten werden:

- Außenwände: R'W = 32 dB
- Dach: R'W = 32 dB
- Hallentore R'W = 19 dB

3.2.2 Die Einhaltung der unter 3.2.1 vorgegebenen Schalldämmmaße ist anhand nachvollziehbarer Unterlagen (z. B. bautechnische Prüfzeugnisse, Bescheinigungen der Hersteller oder Lieferanten) zu belegen. Die Belege sind dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet Immissionsschutz, spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzulegen.

3.2.3 Bei der Bauausführung ist auf eine fugendichte Ausführung der Anschlüsse Dach/Wand und Tore/Wand zu achten.

3.3 Anforderungen an Betriebszeiten und Betriebsweise

3.3.1 Die Anlage darf nur zur Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden. Der betriebliche Fahrverkehr ist ebenfalls innerhalb der vorgenannten Zeiten abzuwickeln.

3.3.2 Das Tor des Anbaus für die Ballenpresse ist nach Maßgabe der Nebenbestimmungen geschlossen zu halten.

3.4 Schalltechnische Abnahmemessung

3.4.1 Es bleibt vorbehalten nach Erteilung der Genehmigung, von einer nach § 26 BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Stelle prüfen zu lassen, ob die Lärmschutzaufgaben gemäß Genehmigung erfüllt sind. Für die entsprechenden Messungen gilt:

Die Messungen sind nach der TA Lärm und den einschlägigen Richtlinien durchzuführen und auszuwerten.

Der Messtermin ist 14 Tage vorher der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Altötting mitzuteilen.

Es ist ausdrücklich darauf zu achten, dass die Anlage während der Messungen mit Vollast betrieben wird.

Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Altötting umgehend vorzulegen.

Sollten Immissionsmessungen aufgrund vorhandener Umgebungsgeräusche nicht durchführbar sein, ist der Nachweis durch Emissionsmessungen in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung analog der VDI-Richtlinien zu führen.

Die Kosten für etwaige Messungen hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

3.4.2 Hinweise zu den Schallschutzaufgaben

- *Als Immissionsort gelten nach TA Lärm bei bebauten Grundstücken jeweils die vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Bei unbebauten Flächen oder bei bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, befindet sich der Immissionsort an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen (siehe A.1.3 der TA Lärm).*
- *Die durch das Vorhaben verursachten Verkehrsgeräusche sind gemäß Ziffer 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen.*

4. Betriebseinstellung

4.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage/Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

V. Abfallwirtschaft

1. **In der Anlage zum Verpressen von Abfällen aus künstlichen Mineralfasern zugelassene Abfälle**

1.1 Zum Behandeln sind Abfälle mit künstlichen Mineralfasern zugelassen, die folgenden Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden:

- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

1.2 Dem Abfallschlüssel 17 06 03* sind insbesondere Abfälle aus/mit Mineralwollen und Keramikfasern zuzuordnen, die vor dem 1. Juni 2000 hergestellt wurden. Seitdem gilt in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von künstlichen Mineralfaserprodukten, die nicht die Freizeichnungskriterien (RAL-Gütezeichen) erfüllen.

Unter „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen werden Produkte zusammengefasst,

die im Gegensatz zu heutigen „neuen“ Mineralwolle-Dämmstoffen (Abfallschlüssel 17 06 04) nicht die genannten Freizeichnungskriterien erfüllen und als krebserzeugend Kategorie 2 oder 3 (CMR-Gesamtliste) gelten.

Bei den „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen handelt es sich insbesondere um Produkte, die vor 1996 verwendet worden sind. Nach 1996 bis zum Zeitpunkt des Herstellungs- und Verwendungsverbotes (01.06.2000) wurden sowohl „alte“ als auch „neue“ Produkte hergestellt und verwendet. Die Beurteilung eines als Abfall angefallenen Produkts ist nur anhand eines Einzelnachweises (z. B. Produktnachweis in Verbindung mit dem Sicherheitsdatenblatt) möglich. Liegt kein entsprechender Nachweis vor, ist sicherheitshalber vom ungünstigsten Fall, d. h. von einer Einstufung des Abfalls als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 06 03*), auszugehen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch analog für andere Abfälle aus/mit künstlichen Mineralfasern.

2. Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zum Verpressen von Abfällen aus künstlichen Mineralfasern

- 2.1 Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Faserstäube“ (TRGS 521) in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.2 Der betriebsinterne Arbeitsbereich ist vom an den Öffnungszeiten öffentlich zugänglichen Annahmebereich deutlich abzugrenzen, mit dem Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ (P06) zu kennzeichnen und gegen das unbefugte Betreten abzusichern. ✓
- 2.3 Für das Personal ist vorsorglich persönliche Schutzausrüstung bereitzuhalten.
- 2.4 Für Entlade- und Aufladetätigkeiten müssen geeignete Arbeitsmaschinen, wie z. B. mit Entladevorrichtungen ausgestattete Radlader, vorhanden sein.
- 2.5 Beim Umschlagen, Lagern, Behandeln und Transportieren von mineralfaserhaltigen Abfällen ist jedes Behältnis mit der Kennzeichnung „Mineralfaserabfälle – Inhalt kann krebserregende Faserstäube freisetzen“ zu versehen, sofern keine getrennte Lagerung von mineralfaserhaltigen Abfällen erfolgt und der Lagerbereich nicht entsprechend gekennzeichnet ist.

3. Anforderungen an die Abfallanlieferung

- 3.1 Für die Anlieferung der zugelassenen Abfälle zur Anlage zum Verpressen von Abfällen aus künstlichen Mineralfasern sind jeweils anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen.
- 3.2 Die Annahme von zugelassenen Abfällen in der Anlage ist nur dann zulässig, wenn die weitere Entsorgung sichergestellt ist. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass eine unverzügliche Übernahme möglich ist. Die Annahmekontrolle ist gemäß Nr. 4.2 dieses Bescheids durchzuführen.
- 3.3 Die mineralfaserhaltigen Abfälle sind in reißfesten und staubdichten Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) oder geeigneten Kunststoffsäcken anzuliefern.
- 3.4 Abfälle, die in beschädigten oder anderweitig ungeeigneten Behältnissen angeliefert werden, sind unter Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu behandeln und in geeignete Behältnisse zu verpacken.
- 3.5 Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, die zu Faserfreisetzungen führen könnten, ist der angelieferte Abfall sowie ggf. der Anlagenbereich mit Wasser zu besprühen und vom Personal persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

4. Anforderungen an das Personal, die Ablauforganisation sowie an die Information und Dokumentation

- 4.1 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über zuverlässiges sachkundiges Personal verfügen, das auch Kenntnisse der TRGS 521 besitzt. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen. Die Einweisung muss die Auflagen dieses Bescheids beinhalten.
- 4.2 Bei Anlieferung der Abfälle sind Annahmekontrollen durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:
 - a) Kontrolle der Begleitpapiere bzw. Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises;
 - b) Feststellung der Herkunft, der Abfallart, des Abfallschlüssels und der Behandlungsbedürftigkeit;
 - c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten;
 - d) Information an das Landratsamt Altötting bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Begleitpapiere, falls die Anlage insbesondere wegen Art des Abfalls oder Zusammensetzung bei

Vermischung verschiedener Abfallarten nicht zum Umschlagen, Lagern und Behandeln zugelassen ist. Das Landratsamt Altötting entscheidet dann über weitere Maßnahmen. Gegebenenfalls hat der unzulässige Abfall zur Sicherstellung in einem vom Landratsamt zu bestimmenden Anlagenbereich bis zur Entscheidung des Landratsamtes zu verbleiben.

- 4.3 Die Anlage zum Verpressen von Abfällen aus künstlichen Mineralfasern ist zumindest wöchentlich auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.4 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich zu melden.
- 4.5 Der Anlagenbetreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebstagebuch einzurichten und zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs zu führen. Arbeitstäglich sind alle für den Betrieb wesentlichen Tatsachen einzutragen.

Zumindest folgende Angaben sind erforderlich:

- a) Daten der Begleitpapiere bzw. Nachweise über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie Nachweise über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle nach Nachweisverordnung (NachwV);
- b) Daten der Annahmekontrolle nach Nr. 4.2 Buchstaben a) bis c) dieses Bescheids, sowie gegebenenfalls die Herkunft, die Menge, die Art und der Entsorgungsweg des unzulässigen Abfalls nach Nr. 4.2 Buchstabe d) dieses Bescheids;
- c) Daten über die entsorgten Abfälle, gegliedert nach Mengen, Abfallarten, Abfallschlüssel, Behandlungsarten sowie deren Verbleib;
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen und anlagenbezogenen Untersuchungen (Laboruntersuchungen, Eigen- und Fremdkontrollen);
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage sowie Namen des anwesenden Betriebspersonals;
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenbetreiber regelmäßig auf vollständige Eintragungen zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 4.6 Der Anlagenbetreiber hat über die Daten des Betriebstagebuchs nach Nr. 4.5 Buchstabe c) dieses Bescheids einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Altötting bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

VI. Wasserwirtschaft

1. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (§§ 62 f WHG, Art. 37 BayWG) sowie der Anlagenverordnungen (Übergangsverordnung des Bundes und VAWS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Die Hydraulikpresse ist mit einer Stahlwanne zu sichern.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Freudsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Möhrenbachstraße 2, 84524 Neuötting, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.890,-- € (in Worten: eintausendachthundertneunzig Euro) festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 6,18 € erhoben.

Anmerkung:

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgesetzt oder direkt abgerechnet.

D.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH betreibt mit Genehmigung des Landratsamtes Altötting vom 18.01.2007 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1242/2 der Gemarkung Neuötting (Firmengelände der Kiesgrube und Bauschuttdeponie Am Pilgerweg) eine Anlage zum Umschlagen, zeitweiligen Lagern und Behandeln von asbesthaltigen Abfällen.

Eine wesentliche Änderung der Anlage durch zusätzliche Annahme, Zwischenlagern und Schreddern von Dachpappe (AVV 17 03 01*, 17 03 02 und 17 03 03*) wurde mit Bescheid des Landratsamts Altötting vom 03.03.2008 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die in der Anlage zugelassenen Abfälle wurden mit Schreiben des Landratsamts Altötting vom 03.04.2008 noch um gipshaltige Abfälle (AVV 17 08 02) aufgrund entsprechender Anzeige nach § 15 BImSchG ergänzt.

Mit Schreiben vom 18.03.2011, eingegangen am 18.03.2011, beantragte die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH beim Landratsamt Altötting die Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Ballen-Pressen zur Volumenreduzierung von künstlicher Mineralwolle (AVV 10 11 03, 17 06 03* und 17 06 04).

Die beantragte Kapazität der Ballen-Pressen beträgt 500 Tonnen Abfälle aus künstlich hergestellter Mineralwolle pro Jahr. Die bereits genehmigte Abfall-Lagerkapazität soll durch die geplante Änderung nicht erhöht werden und beträgt unverändert ca. 250 Tonnen, davon gefährliche Abfälle < 150 Tonnen. Ebenso soll die Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle unverändert < 10 Tonnen/Tag betragen. Die Abfallschlüsselnummern AVV 17 06 03* und 17 06 04 sind bisher bereits genehmigt.

Im Rahmen der geplanten Änderung soll an der bestehenden Zwischenlagerhalle für Abfälle eine neue Halle angebaut werden, in der die Ballen-Pressen errichtet und betrieben werden soll. Für diese Baumaßnahme wurde der Bauplan BV-Nr. 2011/0294 eingereicht.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 2, 19 BImSchG wurden folgende Behörden und Fachstellen zu dem Vorhaben gehört:

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – hat zu den Belangen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit mit Schreiben vom 05.05.2011 Stellung genommen.

Die immissionsschutztechnische Überprüfung des Vorhabens erfolgte durch das Sachgebiet 22 – Umwelttechnik – im Landratsamt Altötting mit der Stellungnahme

vom 13.04.2011. Die Prüfung des Vorhabens erfolgte insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes.

Die Stadt Neuötting hat mit Schreiben vom 21.04.2011 zu dem Vorhaben Stellung genommen und ihr Einvernehmen erteilt.

Das Kreisbauamt im Landratsamt Altötting hat den Bauplan BV-Nr. 2011/0294 am 16.06.2011 fachtechnisch geprüft.

Zu den abfallrechtlichen Belangen hat das Sachgebiet 22 – Bereich Abfallrecht – mit Schreiben vom 07.04.2011 Stellung genommen.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting hat die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und mit Schreiben vom 28.03.2011 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Laut Stellungnahme des Kreisbrandrats vom 08.04.2011 bestehen aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die unter Abschnitt B Ziffer II genannten Auflagen erfüllt werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell - rechtliche Würdigung

1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

1.2 Genehmigungsbedürftigkeit

Die von der Antragstellerin auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1242/2 und 1241/2 der Gemarkung Neuötting betriebene Abfallbehandlungsanlage unterliegt als Anlage zum Umschlagen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nrn. 8.11 Spalte 2 Buchstaben b aa und b bb sowie 8.12 Spalte 2 Buchstaben a und b des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die beantragte Änderung der Anlage stellt aus fachtechnischer Sicht eine wesentliche Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage dar und ist somit genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH hat für die geplante Änderung der Abfallbehandlungsanlage eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Das Landratsamt Altötting hat das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt, weil es sich um eine Anlage handelt, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV dem vereinfachten Genehmigungsverfahren des § 19 BImSchG unterliegt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG).

1.3 Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie des Gewässerschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die o. g. Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheids aufgeführten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

2. Materiell - rechtliche Würdigung

Laut vorliegender gemeindlicher Stellungnahme nach § 36 Bau GB, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestätigt wurde, ist das Vorhaben außenbereichsprivilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die Erschließung durch Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Die immissionsschutztechnische Überprüfung des Vorhabens ergab, dass bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden.

Es ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden; es ist – insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Eine nach den Maßgaben des Abfallrechts ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der entstehenden Abfälle ist sichergestellt.

Ferner kann mit den geplanten Maßnahmen und den im Bescheid geforderten Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass die Belange des Brand-, Arbeits- und Unfallschutzes gewahrt werden. Die vorgesehenen Schutzvorkehrungen in den einzelnen Anlagebereichen sind ferner geeignet, eine Boden- und Grundwasserverunreinigung nicht besorgen zu lassen. Auch im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Änderung der Anlage entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der beteiligten Behörden erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheids aufgeführten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war daher unter Abschnitt A Ziffer I zu erteilen.

Die in Abschnitt A Ziffer II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides genannt sind (§ 13 BImSchG i. V. m. Art. 59 BayBO).

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die TA Luft, die TA Lärm, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die ergänzenden abfallrechtlichen Vorschriften, das Wasserhaushaltsgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung und die ergänzenden Rechtsverordnungen. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

3. Entscheidung nach UVPG

Bei der beantragten Abfallbehandlungsanlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben i. S. d. § 3 Abs. 2 UVPG, da sie nicht in der Anlage 1 zum UVPG genannt ist. Eine Prüfung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Vorhabens war somit nicht veranlasst.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Antragstellerin gibt für die gesamten Investitionskosten einschließlich der Baukosten einen Betrag von 100.000 € an

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr waren die Art. 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. den nachfolgenden Tarifnummern des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i. V. m. 1.1.2)	800,-- €
-	Baurechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	90,-- €
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	250,-- €
-	Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landrats- amtes hinsichtlich der Prüffelder Lärmschutz, Luftrein- haltung und Abfallvermeidung	750,-- €

Summe der Gebühr	1.890,-- €
-------------------------	-------------------

Die Auslagen wurden nach Art. 10 KG festgesetzt.

Sie umfassen folgende Beträge:

-	Kosten für die Zustellung	6,18 €
Summe der Auslagen		6,18 €

Anmerkung:

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgesetzt oder direkt abgerechnet.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von 1.896,18 € auf das Konto Nr. 42 bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf BLZ 711 510 20.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

U. Kaiser

U. Kaiser

